

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 27.06.2022

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen

Eine Einwohnerin aus Starzach-Börstingen erkundigt sich, ob sie beim Glasfaser-Ausbau der Deutschen Glasfaser auch berücksichtigt werden soll. Sie wohnt in der Panoramastraße, ihr Haus liegt außerhalb des Börstinger Polygons. Da sie auch ans Glasfasernetz angebunden werden möchte, erkundigt sie sich, ob bei der Gemeinde entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und die Gemeindeverwaltung sich nach passenden Förderprogrammen umgesehen und Mittel beantragt habe. Weiterhin möchte sie erfahren, ob die Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Nachfragebündelung weitere Absprachen, insbesondere über den Umgang mit Haushalten außerhalb der Polygone geführt habe. Sie schlägt vor, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten.

Der Vorsitzende antwortet, dass keine Arbeitsgruppe eingerichtet werde. Die Gemeindeverwaltung hat bereits erste Gespräche mit der Deutschen Glasfaser wegen der Haushalte außerhalb der Polygone geführt und sichert zu, dass in dieser Sache eine enge Abstimmung zwischen dem Unternehmen und der Gemeindeverwaltung stattfinden wird. Außerdem wurde ein neues Förderprogramm für den Ausbau schneller Internetleitungen aufgelegt, für das die Gemeinde sich sobald möglich bewerben könnte.

Die Einwohnerin hakt nach, ob bereits Berechnungen zu den Kosten für die Versorgung der Haushalte außerhalb der Polygone mit Glasfaser aufgestellt und die notwendigen Haushaltsmittel angemeldet wurden.

Der Vorsitzende entgegnet, dass seine Kernbotschaft in dieser Sache lautet, dass u.a. die Wilhelmshöhe beim Ausbau des Glasfasernetzes nicht vergessen wird. Es stehen noch Termine mit der Deutschen Glasfaser aus, bei denen das weitere Vorgehen zu besprechen ist. Sollte dabei keine Möglichkeit zum Ausbau bis zu den Haushalten außerhalb der Polygone gefunden werden, wird ein Eigenausbau mit entsprechender Förderung vorgesehen.

Ein Einwohner erkundigt sich nach dem Flurneuordnungsverfahren für die Wilhelmshöhe. Er möchte erfahren, was bei Gemeinderat und Gemeindeverwaltung darüber bekannt ist.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Flurneuordnungsbehörde in dieser Sache auf die Gemeinde zugekommen ist und eine nichtöffentliche Vorberatung im Gremium stattgefunden hat. Daraufhin wurde ein Termin zur ersten Information angesetzt. Abhängig von der Resonanz werden dann die weiteren Schritte eingeleitet.

Der Einwohner kritisiert, dass die Betroffenen aus der Presse davon erfahren haben und nicht direkt von der Gemeinde informiert worden sind.

Er wünscht sich trotzdem bei ähnlichen gelagerten Fällen zumindest eine kleine Information beispielsweise im Amtsblatt.

Der Vorsitzende sagt zu, dass dieser Hinweis beim nächsten Mal berücksichtigt werden soll.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse vom 31.05.2022

Nachbesetzung Bürgerbüro/Standesamt

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung in der Personalsache Elternzeit-Vertretung für das Bürgerbüro die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin beschlossen hat. Genauere Informationen in dieser Angelegenheit werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Höhergruppierungen Ganztagesbetreuungs-Bereich

Aufgrund von neuen Stellenbewertungen erhalten die Beschäftigten im Bereich der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Starzach mehr Gehalt.

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Erweiterung bzw. Neubau der Kita Bierlingen, Vorstellung der Planung und Baubeschluss

Herr Architekt Schmelzle stellt die aktuellen Entwürfe vor, die den Gremiumsmitgliedern als Anlage zur Drucksache zugegangen sind. Die Planung umfasst ein Raumprogramm für 3 Krippengruppen und 4 Gruppen für Kinder über 3 Jahren oder Altersmischung.

Das Büro Schmelzle hat auf Basis der Beratungen des Gemeinderates im Rahmen der Klausurtagung einen Planentwurf mit 3 verschiedenen Varianten gefertigt und am 27.04.2022 mit der Kita-Leitung und der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde von der Kita-Leitung eine Kombination aus den vorliegenden Varianten befürwortet.

Durch die Baumaßnahme wird die Kita von bisher 4 Gruppen auf insgesamt 7 Gruppen erweitert.

Aus Sicht der Verwaltung und der Kita-Leitung ist dies, zusammen mit dem Ausbau der Kita Wachendorf auf 5 Gruppen, erweiterbar auf 6 Gruppen, ausreichend, um den Bedarf der kommenden Jahre zu decken, auch falls eine der Einrichtungen in Börstingen und Felldorf nicht weiterbetrieben werden sollte.

Die Planung beinhaltet einen Neubau mit 4 Kindergruppen für Kinder Ü3 oder Altersmischung auf dem Grundstück des bestehenden Funparks, sowie einen Umbau des bisherigen Gebäudes zur Nutzung für die Kleinkindbetreuung mit 3 Krippengruppen. Die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden bildet der Speiseraum, der sowohl vom Kleinkindbereich als auch vom Kita-Bereich aus zugänglich ist.

Des Weiteren ist ein zusätzlicher Raum für die Nutzung als Familienzentrum vorgesehen.

Bei dieser Planung könnte der Jugendraum im Gebäude verbleiben, auf längere Sicht ist es aber sinnvoll, Kita und Jugendraum zu trennen.

Für den Neubau muss der Funpark allerdings abgebaut oder verlegt werden. Dafür kann während der Bauzeit auf eine Containerlösung verzichtet werden, weil der Neubau unabhängig vom laufenden Betrieb fertiggestellt werden kann. Anschließend können die vorhandenen Gruppen in den Neubau umziehen, sodass der Umbau des bestehenden Gebäudes stattfinden kann.

Die Verwaltung hat weiter die Möglichkeit geprüft, eine Gruppe im Gebäude der ehemaligen Hauptschule in Börstingen unterzubringen. Auch hier müssten aber die Mindestanforderungen eingehalten werden, weshalb der entsprechende Umbau nach einer Schätzung des Büros Schmelzle Kosten von mehr als 200.000 € verursachen würde. Diese Gruppe könnte allerdings später weiterhin genutzt werden, zum Beispiel als Ersatz für den Kindergarten Börstingen. Für eine kurze Interimslösung ist aber auch diese Möglichkeit wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach der vorliegenden Grobkostenschätzung betragen die Baukosten für Neubau und Umbau ca. 6,75 Mio. €, inklusive Ausstattung, Außenanlagen und Baunebenkosten.

Was die Zuschüsse betrifft, wird die Verwaltung Fachfördermittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm für die Kleinkindbetreuung zwar beantragen, allerdings ist davon auszugehen, dass der Antrag nicht bewilligt wird, da dieses Programm stark überzeichnet ist und für neue Anträge vom Bund keine weiteren Gelder mehr zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwaltung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme aus dem Ausgleichstock beantragen.

Für die Interimslösung bis zum Abschluss der Baumaßnahme in Form von Überbelegung fallen u. U. Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte oder Ergänzungskräfte an, sofern geeignete Bewerber*innen vorhanden sind.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Erweiterung in Form eines Neubaus und den Umbau des bestehenden Gebäudes der Kindertagesstätte „Lalelu“, Ortsteil Bierlingen, auf Grundlage der vorliegenden Pläne, Stand 30.05.2022, umzusetzen.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

2. Das Architekturbüro Schmelzle wird beauftragt, die Bauvorlagepläne für diese Variante zu erstellen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zeitnah das Baugesuch zu erstellen, schnellstmöglich bei der Baurechtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach Mitteilung der Vollständigkeit das kommunale Einvernehmen zu erteilen (Vorratsbeschluss).

Anschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

4. Der Gemeinderat stimmt der Überbelegung von Gruppen bis zum Abschluss der Baumaßnahme, sofern Bedarf besteht und vorbehaltlich der Genehmigung durch den KVJS, zu und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Anpassung der Elternbeiträge

Die derzeit geltenden Elternbeiträge für die Kitas wurden zum 01.09.2021 durch Gemeinderatsbeschluss in öffentlicher Sitzung am 29.07.2021 festgelegt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, eine Erhöhung von 10 % zum 01.09.2022 vorzubereiten.

Bei der Klausurtagung des Gemeinderats am 19.03.2022 wurde seitens der Fraktion Unabhängige Liste Starzach (ULS) der Antrag gestellt, im Rahmen der geplanten Erhöhung auch die Beitragssystematik zu ändern, da diese nicht nachvollziehbar sei.

Der Vorschlag der ULS würde bei der derzeitigen Anmeldestruktur zu Mehreinnahmen von insgesamt 9,7 % führen.

Am 11.05.2022 fand eine gemeinsame Besprechung mit dem Elternbeirat statt, an der auch die Gemeinderatsmitglieder Dr. Manuel Faiß, Iris Kieser und Hans-Peter Ruckgaber teilnahmen. Dabei hat die Verwaltung ein Modell vorgeschlagen, das sich ebenfalls linear an den Betreuungsstunden orientiert.

Dieses Modell (Variante I) würde zu Mehreinnahmen von 10,2 % führen.

Im Gespräch wandte sich der Elternbeirat vor allem gegen die prozentual hohe Belastung bei den Kindern in VÖ-Betreuung. Vor allem im Ortsteil Felldorf werde dies als ungerecht empfunden, da dort das Regelmodell nicht gewählt werden kann. Die anwesenden Eltern baten darum, dies nochmals zu überarbeiten, auch wenn es auf Kosten einer klaren Systematik gehe.

Deshalb hat die Verwaltung als Alternative eine Variante II ausgearbeitet, bei der sich der Beitrag nicht linear nach Betreuungsstunden bemisst, sondern bei dem für VÖ- und Ganztagsbetreuung Zuschläge auf den Grundbetrag erhoben werden. Solche Zuschläge werden von den Landesverbänden im Rahmen der gemeinsamen Empfehlung und von vielen Kommunen angewandt.

Damit wäre die Erhöhung für die VÖ-Betreuung moderater, allerdings können damit die (Gesamt-) Einnahmen nur um 7,6 % gesteigert werden.

Bei der derzeitigen Anmeldestruktur und den zurzeit geltenden Beiträgen beträgt das monatliche Aufkommen 22.005 €. Bei 11 Beitragsmonaten ergeben sich dadurch Einnahmen in Höhe von ca. 242.055 €. Beim Vorschlag der ULS würden sich Einnahmen in Höhe von 265.617 € und damit Mehreinnahmen von 23.562 € pro Jahr ergeben.

Aus dem Vorschlag der Verwaltung würden sich Einnahmen von 266.046 € ergeben, damit Mehreinnahmen von 23.991 € pro Jahr.

Die Variante II, die den Bedenken des Elternbeirats Rechnung trägt, würde Einnahmen in Höhe von 260.480 €, damit Mehreinnahmen von 18.425 € bedeuten.

Im Jahr 2021 betrug der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge 8,76 % der Gesamtkosten. Dagegen decken die FAG-Zuschüsse knapp 40 % der Kosten, wobei der größere Teil auf die Kleinkindbetreuung entfällt. Der Gemeindetag empfiehlt nach wie vor, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben.

Solange die Gemeinde die Landesrichtsätze unterschreitet, sendet die Gemeinde das klare Signal an die Familien, dass sie in Starzach trotz der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde entlastet werden sollen.

GR Dr. Buczilowski beantragt, dass der Gemeinderat zuerst über die Erhöhung der Gebühren nach seiner Berechnung Beschluss fassen soll.

Daraufhin **lehnt** der Gemeinderat bei **einer Zustimmung** und **einer Enthaltung** folgenden Beschlussvorschlag **ab**:

1. Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Berechnung aus dem Antrag der ULS-Fraktion erhöht werden.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** folgenden **Beschluss**:

2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2022 wie von der Verwaltung vorgeschlagen (vgl. Anlage 2: Vorschlag Verwaltung Variante I) zu.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei **3 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aktuelle Übersicht zu Baulücken und Leerständen in Starzach

GR Dr. Buczilowski stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, diesen TOP **zu vertagen**. Als Begründung führt er die volle Tagesordnung an und regt an, die Präsentation bereits im Vorfeld der Sitzung zu versenden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** den Beschluss, TOP 4 **zu vertagen**.

Planungen der DB Netz AG für Bahnübergänge (BÜ) auf der Strecke Tübingen – Horb a.N.

Hier: Vorstellung der geplanten Bahnübergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Vertretenden der DB Netz AG aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig nicht anwesend sein können und erkundigt sich, ob das Gremium den TOP ohne Sachvortrag trotzdem abstimmen möchte.

Daraufhin **einigt** sich der Gemeinderat darauf, den TOP **zu vertagen**.

450 MHz – das Funknetz der Energie- und Verkehrswende

Hier: Informationen zum geplanten Standort auf bzw. beim Wassersilo Felldorf

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Dr. Pascal Kuhn, Leiter Strategie, Breitband- & Funkinfrastruktur bei der NetzeBW zum Tagesordnungspunkt.

Einführend betont der Vorsitzende, dass es sich nicht um 5G-Netzausbau, sondern um ein spezielles Netz zur Kommunikation der Kritischen Infrastruktur handelt.

Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sowie Sicherheitsbehörden benötigen zwingend auch dann funktionierende Kommunikationssysteme, wenn in besonderen Lagen Stromversorgung und Mobiltelefonnetze ausfallen (sog. „Schwarzfall“/„Blackout“).

Die Energie- und Wasserwirtschaft, aber auch andere KRITIS-Betreiber sowie Behörden mit Sicherheitsaufgaben, bekommen auf Beschluss der Bundesregierung ein besonders sicheres Funknetz bei der Frequenz 450 Megahertz (MHz). Dieses Funknetz spielt eine zentrale Rolle, um u.a. die Herausforderungen der Energiewende und des Klimawandels zu meistern.

Die Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 450 MHz wurden bundesweit für den drahtlosen Netzzugang vorrangig für Anwendungen kritischer Infrastrukturen bereitgestellt. Damit wurden die Weichen für die Digitalisierung der Energiewende gestellt, da sich diese Frequenzen besonders gut eignen, um damit eine flächendeckende, hochverfügbare und zugleich schwarzfallsichere Funknetzinfrastruktur unter anderem in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Fernwärme aufzubauen.

Im Vergabeverfahren der Bundesnetzagentur konnte sich der Funknetzbetreiber 450connect GmbH erfolgreich durchsetzen.

Der Partner für Baden-Württemberg ist hierfür die Netze BW, die die Verantwortung für die Realisierung aller 450 MHz-Funkstandorte in Baden-Württemberg übernommen hat.

Durch topographische und funktechnische Gründe wird auf dem Gemeindegebiet Starzach ein 450 Megahertz-Standort benötigt. Dieser kann entweder als Mastneubau (Höhe 40 m), in räumlicher Nähe zum Wassersilo Felldorf oder auf dem Wassersilo Felldorf realisiert werden.

Das Wassersilo Felldorf, welches zu den Verbandsanlagen des Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe (NWV) mit Sitz in Horb a.N. gehört, soll nach bisherigen Erkenntnissen eines aktuellen Strukturgutachten künftig nicht mehr zur Trinkwasserversorgung benötigt werden.

Am 23.05.2022 fand zwischen Herrn Dr. Kuhn, Netze BW GmbH und dem Unterzeichner ein Gespräch statt und die möglichen Optionen wurden besprochen. Eine dieser Optionen ist, dass sollte der Gemeinderat den Erhalt des Wassersilos Felldorf wünschen, die Netze BW eine 450 Megahertz-Station auf dem Gebäude errichtet und die Verantwortung für das Gebäude von der NWV übernimmt.

Bürgermeister Noé ist ein Befürworter des „450 MHz-Projektes“ und unterstützt den schnellen Aufbau des besonders sicheren Funknetzes.

Das Wassersilo Felldorf ohne finanzielle Risiken bzw. Beteiligungen für den Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe oder die Gemeinde Starzach durch die Netze BW auf Dauer zu erhalten und zeitnah als Standort für das 450 MHz-Funknetz zu nutzen, sieht Bürgermeister Noé als gute Lösung an.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur vorläufigen Funknetzplanung der 450connect für Baden-Württemberg und insbesondere den Standort Starzach zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat wünscht den Erhalt des bisherigen Gebäudes ohne finanzielle Risiken bzw. Beteiligungen für die Gemeinde Starzach.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

50-jähriges Jubiläum der Gemeinde Starzach im Jahr 2024

Hier: Auftragsvergabe zur Erstellung eines Imagefilmes mit anschließender Verwendung zu Werbezwecken

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Michael Wittel, u.a. Inhaber der W&W ModernMedia zum Tagesordnungspunkt.

Die Gemeinde Starzach feiert wie angekündigt im Jahr 2024 ihr 50-jähriges Jubiläum. Da Filme mehr sagen als 1.000 Worte, soll ein Imagefilm der Gemeinde Starzach erstellt werden, welcher im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung vorgestellt werden soll.

Der Film soll so konzipiert sein, dass der Film bzw. Auszüge davon auch in Zukunft für Werbezwecke genutzt werden kann, um z.B. die Gemeinde auf der Homepage zu präsentieren.

Der Hauptteil der geplanten Drehtage soll im Jahr 2023 stattfinden. Da das Starzach-Fest in der Gemeinde Starzach ein großer Publikumsmagnet ist und auf jeden Fall als besonderes Event Teil des Films werden soll, ist ein halber Drehtag für das diesjährige Starzach-Fest eingeplant.

Im Film soll auf die attraktiven Vorteile von Starzach wie z.B. die tolle landschaftliche Lage, aber auch auf Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten, die Natur und Menschen unserer Gemeinde eingegangen werden. Bürgermeister Noé befürwortet einen solchen Imagefilm. In der heutigen Zeit wird es immer wichtiger unsere Gemeinde auch digital vorzustellen und modern zu präsentieren.

Die Kosten werden sich in Abhängigkeit der Drehtage im Ergebnishaushalt niederschlagen. Auch ist vorgesehen Sponsoren für den Film zu gewinnen.

Nach kurzer Beratung und ohne weitere Vorstellung **lehnt** der Gemeinderat **bei einer Zustimmung** (BM Noé) und **einer Enthaltung** (GRin Lohmiller) folgende Beschlussvorschläge **ab**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Konzeptidee zur Kenntnis und beauftragt die W&W ModernMedia, Pfullingen, mit dem im Angebot vom 28.04.2022 aufgeführten Leistungen in Höhe von 14.375,00 € (netto).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Bürgerbegehren „Zone 30 in Wohngebieten in Starzach“ **Hier: Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit**

Bürgermeister Noé begrüßt die Vertrauenspersonen Frau Bettina Göhner und GR Dr. Buczilowski, der ebenfalls Vertrauensperson des Bürgerbegehrens ist, zum Tagesordnungspunkt.

In öffentlicher Sitzung vom 21.02.2022 hat der Gemeinderat über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Einführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in Starzach beraten. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin hat Herr Dr. Harald Buczilowski noch im Februar mit den Vorbereitungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegen diesen Beschluss begonnen. Er ist gemeinsam mit Frau Bettina Göhner als Vertrauensperson auf den Unterschriftslisten genannt.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, rechtlicher Hintergrund und Ablauf

Ein Bürgerbegehren wird grundsätzlich mit dem Ziel durchgeführt, den Bürger*innen einer Gemeinde im Rahmen eines Bürgerentscheids die Möglichkeit zu geben, eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde anstatt des Gemeinderats zu entscheiden. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wirkt dabei wie ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss. Der Bürgerentscheid kann drei Jahre lang nicht durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden (Sperrfrist). Ein Bürgerentscheid ist vorzubereiten und durchzuführen wie eine Wahl. Am Wahltag haben die Wahlberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit, auf ihrem Stimmzettel die im Bürgerbegehren gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Um mit einem Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid zu veranlassen, müssen „7 % der Bürger“ (§ 21 Abs. 3 GemO) ihre Unterschrift abgeben. Nach Einreichung eines Bürgerbegehrens muss der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Hier kommen juristische Aspekte zum Tragen.

Sind diese Aspekte erfüllt, ist das Bürgerbegehren zuzulassen. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der darauffolgende Bürgerentscheid grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Sind die juristischen Aspekte nicht erfüllt, ist das Bürgerbegehren zurückzuweisen, ein Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Nach Sammlung von 331 Unterschriften hat Herr Dr. Harald Buczilowski am 11.05.2022 das Bürgerbegehren bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Nach § 21 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat nach der Einreichung „unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten“ über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Zulässigkeitsprüfung

1. Vorliegen eines Ausschlussgrundes

In § 21 Abs. 2 GemO ist abschließend aufgezählt, welche Themenbereiche von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind. Im vorliegenden Fall liegt kein Ausschlussgrund vor.

2. Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde (§ 21 Abs. 3 S. 1 GemO)

Da die Gemeinde Starzach nicht selbst untere Verkehrsbehörde ist, liegt die Anordnung von „Zone 30“-Beschilderung nicht im Wirkungskreis der Gemeinde. Die Anordnung von Zone-30-Gebieten richtet sich nach den Vorschriften des § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung (StVO). Grundsätzlich ausgeschlossen sind „*Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), [sowie] weitere Vorfahrtsstraßen*“ genauso wie „*Straßen, [die mit] Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen*“.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen Tempo-30-Zonen grundsätzlich im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde an. In § 45 StVO ist zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft ein Veto-Recht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber ihr nicht erwünschten Anordnungen der staatlichen Straßenverkehrsbehörde enthalten. Der Antrag des Bürgerbegehrens umfasst keine nach § 45 Abs. 1c StVO ausgeschlossenen Straßen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Auftrag an die Gemeindeverwaltung, einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, wobei die Gemeinde keinen Rechtsanspruch auf positiven Bescheid zu diesem Antrag geltend machen könnte.

3. Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 21 Abs. 3 S. 1 GemO)

Nachdem der Ausschlussgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 GemO (Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen) nicht vorliegt, ist an dieser Stelle zu prüfen, ob der Gemeinderat die Zuständigkeit in der fraglichen Angelegenheit über die Hauptsatzung an den Bürgermeister übertragen hat. Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters ist weder aus § 12 (Zuständigkeiten) noch aus § 13 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) der Hauptsatzung ersichtlich.

4. Vorausgehendes Bürgerbegehren in dieser Angelegenheit

Nach § 21 abs. 3 S. 2 GemO darf „[e]in Bürgerbegehren [...] nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist“. Das ist vorliegend nicht der Fall.

5. Formerfordernisse (§ 21 Abs. 3 S. 3 u. 4 GemO)

a) Schriftform

Der Antrag aus der Bürgerschaft auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist schriftlich zu stellen. Diese Formvorschrift wurde durch die Abgabe von 331 Unterschriften erfüllt.

b) Fristeinhaltung

Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Da das Bürgerbegehren am 11.05.2022, also 2 Monate und zwei Wochen nach der entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat, bei der Gemeinde eingereicht wurde, ist die Dreimonatsfrist in jedem Fall eingehalten.

c) Fragestellung

Der Antrag muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, die sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen muss. Die Frage muss eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Die Bürger*innen müssen schon allein aus der Fragestellung erkennen können, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat. Die Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie für die Beauftragung der Verwaltung der Gemeinde Starzach, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Tübingen eine verkehrsrechtliche Anordnung für das Aufstellen der Verkehrsschilder für eine Tempo 30 Zone in Wohngebieten an den in der Gemeinderatsdrucksache 20/2022 festgelegten Standorten (allerdings in Sulzau komplett südlich des Neckars und in Börstingen in der Schulstraße komplett Zone 30) zu beantragen?“

Für die Gemeindeverwaltung war hier nicht zweifelsfrei zu erkennen, ob die Fragestellung hinreichend bestimmt ist. Deswegen wurde zuerst versucht, eine Klärung über den Gemeindegtag Baden-Württemberg zu erreichen. Von dort erhielt die Verwaltung bereits eine ausführliche und fundierte Rückmeldung, jedoch auch den Hinweis, aufgrund der kommunalpolitischen Auswirkungen einer möglichen Zurückweisung des Bürgerbegehrens diese Angelegenheit mit Hilfe eines juristischen Gutachtens klären zu lassen.

Dieses Gutachten wurde bei der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte in Auftrag gegeben. Die Kanzlei kommt zu dem Schluss, dass die Fragestellung nicht hinreichend bestimmt formuliert ist:

„Da ein Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 8 Satz 1 GemO die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat, muss das Bürgerbegehren hinreichend bestimmt sein. Das Bürgerbegehren ist durch den Verweis auf die in der Gemeinderatsdrucksache 20/2022 dargestellten Tempo 30 Zonen und die widersprüchliche Verwendung des Begriffs „Wohngebiet“ nicht hinreichend bestimmt. Durch die fehlende Beschreibung bzw. Darstellung auf einem Lageplan wird für die unterzeichnenden Bürger nicht hinreichend deutlich, wo die Tempo 30 Zonen in den Ortsteilen eingeführt werden sollen. Die Unbestimmtheit der Fragestellung führt dazu, dass die Fragestellung insgesamt zu unbestimmt und das Bürgerbegehren deshalb unzulässig ist.“

Wenn die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch bei wohlwollender Auslegung nicht erkennen lässt, welche Zielrichtung damit verfolgt werden soll und sie deswegen auch nicht im Sinne des Begehrens umgedeutet werden kann, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgewiesen werden. Es besteht kein Ermessensspielraum für den Gemeinderat.

Damit ist die Prüfung der Zulässigkeit beendet. Beschließt der Gemeinderat die Zulassung des Bürgerbegehrens, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, **muss** der Bürgermeister nach § 43 Abs. 3 GemO dem Beschluss widersprechen.

Im Folgenden werden die weiteren Zulässigkeitskriterien, die für die Entscheidung keinen Ausschlag mehr geben, noch beleuchtet.

d) Begründung

Die Begründung ist gesetzlicher Pflichtteil auf den Unterschriftenformularen. Sie soll die Unterzeichnenden über den Sachverhalt und die Argumente der Initiator*innen aufklären. Ein möglicherweise zu diskutierender Konflikt ist an dieser Stelle nicht zu führen.

Kostendeckungsvorschlag

Auch der Kostendeckungsvorschlag ist ein gesetzlicher Pflichtbestandteil. Er dient dem Zweck, den Bürger*innen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen. In Summe hätte die Umsetzung der Maßnahme nach aktuellem Kenntnisstand fast 18.000 € gekostet.

6. Quorum

Nach § 21 Abs. 3 S. 6 GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 % der Bürger*innen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterschrift im Sinne des Kommunalwahlrechts wahlberechtigt, also mindestens 16 Jahre alt sein, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats besitzen und Bürger*in der Gemeinde sein. Jede Person darf nur einmal unterzeichnen. Geprüft wird die Unterschriftsberechtigung mit dem Wählerverzeichnis zum Stand der Abgabe der Unterschriften.

Am 11.05.2022 wurden 331 Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Im Wählerverzeichnis waren an diesem Tag 3.587 Personen eingetragen. Das notwendige 7 % - Quorum beträgt damit 252 Unterschriften. Bei der Prüfung der Unterschriften mussten 10 als ungültig gewertet werden. Mit 321 gültigen Unterschriften ist das Quorum zweifelsfrei erreicht.

Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit die Vertrauenspersonen anzuhören. Das Gesetz differenziert hier nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Bürgerbegehren.

Die Möglichkeit, das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel durch einen entsprechend lautenden Gemeinderatsbeschluss umzusetzen, entfällt ebenfalls durch die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Nach § 21 Abs. 4 GemO kann ein Bürgerentscheid (nach zulässigem Bürgerbegehren) abgewendet werden, „wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt“.

Ohne zulässiges Bürgerbegehren ist kein Bürgerentscheid durchzuführen, weshalb diese Ersatzbeschlussfassung nicht zur Verfügung steht.

Im Vorfeld des Sitzungsversandes wurden beiden Vertrauenspersonen auch der Entwurf zur Drucksache sowie das Ergebnis des von der Gemeindeverwaltung beauftragten juristische Gutachten zugesandt. Mit Mail vom 14.06.2022 hat Herr Dr. Buczilowski als Vertrauensperson geantwortet und u.a. darum gebeten, das Schreiben von Herrn Dr. Edgar Wunder, Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg, vom 14.06.2022, der Drucksache beizufügen. Dieser Bitte ist die Verwaltung gerne nachgekommen.

(Direkte) Demokratie ist ein wichtiges Rechtsgut in unserer Verfassung, und die Gemeindeverwaltung schätzt diese Beteiligungsrechte.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung Instrumente, die vom Gesetzgeber dafür geschaffen worden sind, um bei ernsthaften Meinungsverschiedenheiten oder schweren Konflikten innerhalb der Gemeinde eine konsensfähige Lösung zu finden. Bei der Einführung von Tempo 30 Zonen in Starzach gibt es diese Konfliktlage nicht.

Entsprechend § 21 Abs. 4 S. 1 GemO erteilt der Vorsitzende das Wort an die Vertrauensperson Frau Göhner, damit die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung stattfinden kann.

Frau Göhner stellt sich zuerst vor und erläutert, dass sie seit 18 Jahren im Wohngebiet „Dorfwiesen“ in Starzach-Bierlingen wohnt.

Aus ihrer Sicht besteht ein Problem mit zu schnell fahrenden Fahrzeugen vor allem in den gerade verlaufenden Straßen des Wohngebiets „Dorfwiesen“, die von der Hauptstraße direkt zu erreichen sind.

Aufgrund eigener Recherchen sind laut Frau Göhner in über 40 Gebäuden im Wohngebiet „Dorfwiesen“ Kinder zu Hause oder regelmäßig zu Besuch. Um diese Kinder zu schützen, ist sie mit anderen Personen aus dem Wohngebiet dazu übergegangen, „Straßenkids“ aus verschiedenen Materialien zu basteln, um so die Fahrzeuge zur Geschwindigkeitsreduzierung anzuhalten. Dafür habe sie viel Zuspruch aus dem Wohngebiet bis hin zu finanzieller Unterstützung, aber auch kritische Rückmeldungen erhalten.

Durch die Aufstellung der „Straßenkids“ sei Starzach sicherer und kinderfreundlicher geworden.

In Vorbereitung der Aufstellung der „Straßenkids“ habe sie dann von ihrem Nachbarn, GR Dr. Buczilowski, von der eingerichteten Arbeitsgruppe zur Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen erfahren und dann begonnen, diesen Vorgang zu verfolgen.

Über die Ablehnung der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat zeigt sie sich enttäuscht. Sie hätte sich mehr Austausch zwischen Bürgerschaft und Gremiumsmitgliedern vor diesem Beschluss gewünscht. Um ihren Unmut über diese Gemeinderatsentscheidung ans Gremium heranzutragen, hat sie sich nach Austausch mit GR Dr. Buczilowski für die Durchführung des Bürgerbegehrens entschieden. Dass die Gemeindeverwaltung die Fragestellung als nicht hinreichend bestimmt einschätzt, kann sie aus den persönlichen Gesprächen, die sie während der Sammlung der Unterschriften an drei Samstagen geführt hat, nicht nachvollziehen. Insbesondere im Gespräch mit Personen, die erst unlängst nach Starzach gezogen waren, habe sie häufig die Antwort erhalten, dass die Personen davon ausgegangen waren, dass „Zone 30“ in den Wohngebieten bereits angeordnet wäre.

Abschließend stellt Frau Göhner fest, dass aus ihrer Sicht die Gemeindeverwaltung die Wünsche vieler vorsätzlich ignorieren würde. Der Gemeindeverwaltung wirft sie vor, dass die Unzulässigkeit der Fragestellung bereits früher bekannt gewesen wäre, die Vertrauenspersonen aber nicht auf diesen Mangel hingewiesen wurden. Das juristische Gutachten über die Zulässigkeit der Fragestellung und zur Abweisung des Bürgerbegehrens wäre bereits länger vorbereitet und erst kurz vor dem Sitzungstermin veröffentlicht worden. Sie kritisiert die Vorgehens- und Kommunikationsweise der Gemeindeverwaltung als nicht konstruktiv und zeigt sich darüber verärgert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden möchte Frau Göhner das Manuskript ihrer Stellungnahme nicht als Anlage zum Protokoll geben.

Im Anschluss erteilt der Vorsitzende das Wort an GR Dr. Buczilowski als zweiter Vertrauensperson. Er stellt nochmals dar, welche Schritte er seit der Ablehnung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat bis zur Einreichung der Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung veranlasst hatte. Wie Frau Göhner kritisiert er die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung in der Drucksache und verteidigt die Wahl des Bürgerbegehrens als Mittel zur Einführung von „Zone 30“ in Wohngebieten. Insbesondere kritisiert er das Vorgehen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Erstellung des juristischen Gutachtens als nicht vertrauensvoll.

Abschließend kündigt er an, einen Antrag auf erneute Beratung und Beschlussfassung des Themas Tempo 30 im Gemeinderat zu stellen, sollte das Bürgerbegehren an diesem Abend zurückgewiesen werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt GR Dr. Buczilowski, sein Manuskript als Anlage zur Niederschrift bei der Verwaltung einzureichen.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende den Gremiumsmitgliedern die Möglichkeit, Fragen an die Vertrauenspersonen zu stellen.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr an die Vertrauenspersonen gerichtet werden, schließt der Vorsitzende die Anhörung und bittet Frau Göhner, wieder im Zuhörerbereich Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende bekräftigt noch einmal die Einordnung der Verwaltung aus der Gemeinderatsdrucksache.

Er hält fest, dass sich die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung selbstverständlich als Dienstleister für die Menschen in der Gemeinde sehen. Dadurch, dass die Arbeitszeit jedoch begrenzt ist, müssen die anstehenden Aufgaben priorisiert werden. Die Menschen in der Gemeinde sollten sich darüber im Klaren sein.

Sowohl er selbst als auch Amtsleiterin Frau Krieger hatten sich aufgrund dieser Angelegenheit erstmals mit dem Rechtsgebiet Bürgerbegehren beschäftigt und das auch zu jeder Zeit offen kommuniziert. Den Vorwurf, das Bürgerbegehren durch ein langes vorbereitetes Rechtsgutachten verhindern zu wollen, weist er entschieden zurück. Gerade im Themenkomplex Bürgerbeteiligung weichen die Rechtseinschätzungen auch in den großen Kommentaren teilweise deutlich voneinander ab. Deswegen hat sich die Gemeindeverwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit dafür entschieden, die vorliegende Unklarheit durch einen Fachanwalt, der sich regelmäßig mit Bürgerbegehren befasst, ergebnisoffen klären zu lassen.

Aus Gründen der Transparenz hat die Gemeindeverwaltung sämtliche Stellungnahmen der Vertrauenspersonen sowie des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“ mitsamt allen Vorschlägen für alternative Vorgehensweisen an alle Gremiumsmitglieder weitergeleitet. Die Vorwürfe der Vertrauenspersonen an die Verwaltung, nicht transparent und unfair gehandelt zu haben, kann der Vorsitzende aus den genannten Gründen nicht nachvollziehen. Er zeigt sich auch enttäuscht davon, dass in Mails der Verwaltung „Missachtung von Mehrheits-Wählerwillen“ vorgeworfen wird, wodurch Dritte Personen gegen die Gemeindeverwaltung aufgebracht würden.

Amtsleiterin Frau Krieger weist ergänzend noch darauf hin, dass laut verschiedenen GemO-Kommentaren mündliche Äußerungen der Unterzeichnenden während der Sammlung der Unterschriften keine Auswirkung darauf haben, ob die auf den Formularen abgedruckte Frage hinreichend bestimmt formuliert ist. Bezüglich der Frage von GR Dr. Buczilowski, ob das juristische Gutachten bereits vor oder während der Unterschriftensammlung vorbereitet wurde, verweist sie auf das Datum, mit dem das Dokument versehen ist (02.06.2022).

Der Vorsitzende betont, dass er den Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht ändern wird. Es steht jedoch dem Gremium offen, wie von „Mehr Demokratie e.V.“ dargestellt, einen anderen Beschlussvorschlag zu machen, in diesem Fall wird er sich dann enthalten. Er stellt dann die Frage, ob das Gremium den Beschlussantrag ändern möchte.

Nachdem auf Nachfrage des Vorsitzenden aus dem Gremium kein geänderter Beschlussvorschlag gemacht wird, kündigt BM Noé an, den Verwaltungsvorschlag zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin bei **2 Enthaltungen einstimmig** folgenden **Beschluss**:
Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren aufgrund der nicht hinreichend bestimmt formulierten Fragestellung für unzulässig und weist es zurück.

Anschließend stellt der Vorsitzende den Geschäftsordnungsantrag TOP 13 in der Tagesordnung zeitlich vorzuziehen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar **Hier: Information über die Feststellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Thomas Krug von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg a.N. zum Tagesordnungspunkt.

Der gemeinsame Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2022 die Bodenrichtwerte festgelegt und sind über BORIS-BW, das Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Baden-Württemberg, veröffentlicht und abrufbar.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 haben eine besondere Bedeutung, da diese Bodenrichtwerte für die Neufestsetzung der Grundsteuer zum 01.01.2025 herangezogen werden.

Herr Krug informiert das Gremium anhand einer Präsentation über die Neuerungen, die mit der Feststellung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 einhergegangen sind.

Daraufhin nimmt der Gemeinderat von den neuen Bodenrichtwerten **einstimmig** Kenntnis.

Änderung der Hauptsatzung

Hier: Antrag der Unabhängigen Liste Starzach (ULS) zur Anpassung der Gemeinderatssitze in Starzach

GR Dr. Buczilowski stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, diesen TOP auf die November-Sitzung zu vertagen. Der Gemeinderat **lehnt** bei **3 Zustimmungen** diesen Antrag **ab**.

Der vorliegende Antrag der ULS wurde in Absprache mit dem fraktionslosen Gremiumsmitglied Frhr. von Ow-Wachendorf gestellt. Da einzelne Gremiumsmitglieder kein Antragsrecht besitzen, wurde der Antrag von der ULS-Fraktion gezeichnet.

Die Größe des Gemeinderats einer Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des § 25 Abs. 2 GemO.

Darüber hinaus können Gemeinden mit unechter Teilortswahl in der Hauptsatzung die nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindegruppengröße oder auch eine dazwischenliegende Zahl an Gremiumsmitgliedern festgelegt werden. Aktuell ist in § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderatssitze mit 15 festgelegt. Diese Sitze werden wie in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung dargestellt auf die Wohnbezirke, die den fünf Ortsteilen entsprechen, verteilt. Diese Verteilung ist seit vielen Jahren unverändert. Durch Ausgleichssitze kann es zu einer Vergrößerung des Gremiums kommen. Bei der Kommunalwahl 2019 hat die Bürgervertretung Starzach (BVS) einen dieser Ausgleichssitze erhalten, wodurch sich die Anzahl der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder zu Beginn der Legislaturperiode auf 16 erhöhte.

Die unechte Teilortswahl (§ 27 GemO) ist nach dem baden-württembergischen Kommunalwahlrecht ein besonderes Wahlsystem, das von Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden kann. Wird der Gemeinderat nach diesem Wahlsystem gewählt, sichert die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Sitzen jedem Ortsteil eine bestimmte Anzahl von Vertreter*innen im Gemeinderat, unabhängig von der Stimmenzahl der Bewerber*innen und dem Wahlergebnis der unterschiedlichen Parteien und Wählervereinigungen zu. Diese Sonderregelung sollte nach Eingemeindungen den einzugliedernden Ortsteilen zur Wahrung ihrer ortsteilspezifischen Interessen und zur Förderung der Integration in die Gesamtgemeinde eine Vertretung im Gemeinderat sichern.

Das Wahlsystem wird als „unechte“ Teilortswahl bezeichnet, weil die Wählenden unabhängig von ihrem Wohnort Bewerber*innen in allen Wohnbezirken wählen können.

Die Verkleinerung des Gremiums insgesamt auf 13 Ehrenamtliche kann die Verwaltung gerne mittragen. Die Gesamtzahl der Ehrenamtlichen nach der nächsten Kommunalwahl kann aufgrund von Ausgleichssitzen trotzdem höher ausfallen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **3 Gegenstimmen** und **einer Enthaltung** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt, Ziffer 1 des ULS-Antrags (die Abschaffung der unechten Teilortswahl ab der nächsten Kommunalwahl in Starzach) abzulehnen.

Anschließend stellt GR Dr. Buczilowski den **Geschäftsordnungsantrag**, Beschlussvorschlag Ziffer 2

2. Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung des Gemeinderats auf 13 Mitglieder ab der nächsten Kommunalwahl. Die Berechnung der Sitzverteilung auf die Ortsteile wird wie gewohnt rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl zur Beschlussfassung vorgelegt.

zu vertagen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt

Die Gemeinde Starzach ist hinsichtlich der Überlandhilfe der Feuerwehren Vertragspartner mit mehreren Städten und Gemeinden in und außerhalb des Landkreises Freudenstadt. Der aktuell gültige Vertrag wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2012 geschlossen.

Die Landkreisverwaltung Freudenstadt hat sich im April/Mai 2022 an die einzelnen Städte und Gemeinden gewandt, um einen Anschlussvertrag zu vereinbaren. Begründet wird dies mit der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages an die geänderten Bestimmungen des aktuell geltenden Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG).

Die Verwaltung befürwortet die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt in der dem Gremium als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegten Fassung.

Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ergeben sich, sobald zu einem Schadensereignis im Pflichteinsatzbereich auf dem Gemeindegebiet Starzach auch eine Vertragsgemeinde zur Hilfe anrückt und die Freiwillige Feuerwehr Starzach unterstützt. Umgekehrt könnte die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr Starzach in einer umliegenden Vertragsgemeinde ebenfalls nach dem neuen Überlandhilfevertrag abgerechnet werden, sofern es sich um einen Pflichteinsatz handelt. In der Vergangenheit kam dies sehr selten vor. Sollte jedoch ein großes Schadensereignis eintreten, dann ist die Freiwillige Feuerwehr Starzach auf Hilfe durch benachbarte Feuerwehren angewiesen.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt gemäß dem vorgelegten Vertragsentwurf vom 17.05.2022 (vgl. Anlage 2) abzuschließen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Dorfmitte Wachendorf

Hier: Entscheidung über das Honorarangebot für die Freiflächengestaltung an der Stelle des jetzigen Schlachthauses in Wachendorf

In der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021 wurde beschlossen, dass die Weiterentwicklung der Wachendorfer Ortsmitte im Bereich Hirtenbrünne mit einer Platzgestaltung beginnen soll. Die inhaltlichen Anforderungen an den Platz wurden im Rahmen der Konzepterstellung vom Architekturbüro Lieb bereits umrissen. Da dieser kein ausgewiesener Freiflächengestalter ist, sollte diese Aufgabe von spezialisierten Dienstleistern übernommen werden. Das Büro frei raum concept aus Rottenburg a.N. hat der Gemeindeverwaltung ausgehend von den Vorplanungen und dem Umfang der Maßnahme ein Honorarangebot abgegeben.

Ausgehend von der Tatsache, dass im Rahmen der Straßenraumgestaltung, die in der Maisitzung 2022 beschlossen wurde, ein großer Teil der Fördermittel bereits verplant ist, ist davon auszugehen, dass die restliche Fördersumme sich auf etwa 50.000 € beläuft. Damit ließe sich in jedem Fall die Planungsleistung fördern.

Da zusätzlich zum soeben beschriebenen Sachverhalt eine Verlängerung des Förderzeitraumes nicht sicher ist, muss augenblicklich davon ausgegangen werden, dass die Platzgestaltung vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden müsste. Die Gemeindeverwaltung unterstützt weiterhin das Vorhaben an dieser Stelle. Das Honorarangebot vom Büro frei raum beläuft sich auf 44.537,90 €. Dieses ist mit 26.722,44 € mit LSP-Mitteln förderfähig.

Der Vorsitzende weist im Auftrag von Herrn Amtsleiter Wannenmacher darauf hin, dass die Planungsleistungen über die noch zur Verfügung stehenden LSP-Mittel finanzierbar wären. Allerdings sind keine Auszahlungsmittel für die Umsetzung der Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung bei **4 Gegenstimmen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro frei raum concept, Ziegelhütte 9 in 72108 Rottenburg, gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Leistungen.

Bekanntgaben

Corona-Zahlen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aktuell (27.06.2022) insgesamt 23 Personen infiziert sind. Insgesamt waren seit Beginn der Corona-Pandemie 1766 Personen in Starzach erkrankt. Die 7-Tage-Inzidenz für Starzach beträgt (hochgerechnet auf 100.000 EW) 409,1, in absoluten Zahlen beträgt die 7-Tage-Inzidenz 18.

Baumaßnahme Netze BW Karl-Feederle-Straße/Lindenstraße

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Baumaßnahme der Netze BW zur Herstellung einer neuen Umspannstation in der Karl-Feederle-Straße bereits in dieser Woche, am Mittwoch, 29.06.2022 beginnt. Es kommt nicht zu Vollsperrungen, sondern nur zu tageweisen halbseitigen Sperrung der betroffenen Straßen.

Ausfall Straßenbeleuchtung Börstingen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Ortsteil Börstingen aktuell die Straßenbeleuchtung in der Garten- und Parkstraße von Ausfällen betroffen ist. Die Netze BW arbeitet mit Hochdruck an der Behebung des zugrundeliegenden Problems.

Zusätzliche ÖPNV-Angebote

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Buslinie 7626/7629 nach einer Fahrplanänderung besser bedient wird. Dadurch werden auch die Schul-Sportfahrten für die Schulkinder zwischen den Ortsteilen Bierlingen und Wachendorf einfacher und es ist kein Sonder-Transport mehr notwendig.

Flüchtlingskosten in Folge des Ukraine-Kriegs

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Verteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen weiterhin nicht geklärt ist. Er sieht aber eine deutliche Tendenz zur Verschiebung der Belastung auf die Kommunen, da die Geflüchteten ihre Sozialleistungen ab sofort über die Jobcenter und nicht mehr die Sozialämter erhalten.

Sirenenförderung

Nachdem das Sirenenförderprogramm erneut aufgelegt wurde, konnte die Gemeinde Starzach einen Förderbescheid für die Erneuerung von 3 Sirenen erhalten. Die Sirenen in den Ortsteilen Bierlingen, Börstingen, und Felldorf werden mit ca. 32.500 € Zuwendungsbetrag gefördert. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind aktuell nicht absehbar.

Genehmigung Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamts Tübingen die Haushaltssatzung 2022 genehmigt hat. Es werden keine konkreten Maßnahmen gefordert, der bereits im vergangenen Jahr begonnene Konsolidierungskurs soll beibehalten werden.

Zwischenstand Vergabeverfahren Verhandlungsgespräche, GR wird im Juli über das Ergebnis informiert

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung gerade an zwei Terminen im Rahmen von Verhandlungsgesprächen ausgewertet werden.

Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Ruckgaber erkundigt sich, wann der **Bürgerhaushalt 2022** im Gremium beraten wird.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass eine Beratung und Beschlussfassung im Juli oder September 2022 stattfinden kann.

GR Ruckgaber erkundigt sich nach dem **Sachstand Ärztehaus**.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Baugesuch inzwischen eingereicht wurde. Es ist vorgesehen, dass Baugesuch und die Rahmenbedingungen zum Grundstückskauf in der Juli-Sitzung 2022 beraten werden sollen.

Im Anschluss überreicht GR Ruckgaber als Geschenk von der Flurbereinigung einen Zollstock mit dem Aufdruck aller Ortsteil-Wappen, das er stellvertretend für die Gemeinde bei der Übergabe des GNSS-Kontrollpunkts entgegengenommen hat.

Anschließend werden keine weiteren Anfragen an die Verwaltungsspitze gestellt und der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 23:00 Uhr.